

Landesmindestlohn überflüssig?

Anfrage der Abgeordneten Bettina Hornhues, Theresa Gröninger, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass der bremische Landesmindestlohn im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 1. November 2024 mit 12,29 Euro (brutto) je Zeitstunde unter dem Bundesmindestlohn von 12,41 Euro (brutto) je Zeitstunde liegt und welche Ursachen hat dies?
2. Inwiefern führt dieser Umstand dazu, dass der Senat die Abschaffung des Landesmindestlohns in Erwägung zieht, die Arbeit der Sonderkommission Mindestlohn (SoKoM) im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 1. November 2024 für obsolet erachtet und das dort beschäftigte Personal gewinnbringend in anderen Bereichen einsetzt?
3. Wie hoch schätzt der Senat den Aufwand ein, die Gehälter der Beschäftigten im Konzern Bremen, die in die unterste Entgeltgruppe des TV-L mit einem Bruttostundenlohn von derzeit 12,29 Euro fallen, an das Niveau des Bundesmindestlohns anzupassen und wie wird dies in anderen Bereichen, die unter den Landesmindestlohn fallen (zum Beispiel Hochschulen, Beteiligungsbetrieben, Zuwendungsempfängern und öffentlichen Auftragnehmern) gehandhabt?

Zu Frage 1:

Der Senat setzt sich grundsätzlich für faire Arbeitsbedingungen und einen existenzsichernden Mindestlohn ein. Daher begrüßt er die Erhöhung des Bundesmindestlohns zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro brutto pro Stunde und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro brutto.

Die Bremische Bürgerschaft hat 2022 beschlossen, die Höhe des Landesmindestlohns an die Höhe des Eingangsentgelts des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in dessen jeweils geltender Fassung zu knüpfen.

Das Eingangsentgelt des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder steigt zum 1. November 2024 auf 13,46 Euro brutto und zum 1. Februar 2025 auf 14,28 Euro brutto. Entsprechend der tariflichen Entwicklung steigt der Landesmindestlohn.

Die Ursache für die unterschiedlichen Beträge und Erhöhungszeitpunkte von Bundes- und Landesmindestlohn liegt in deren jeweiliger Festlegungssystematik. Der Bundesmindestlohn wird auf Vorschlag der Mindestlohnkommission durch die Bundesregierung festgelegt.

Zu Frage 2:

Für derartige Erwägungen sieht der Senat keinen Anlass.

Die am 1. November 2024 und am 1. Februar 2025 bevorstehenden Erhöhungen des Landesmindestlohns wurden gemäß dem Beschluss des Senats vom 28. Mai 2024 am 13. Juni 2024 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

Die Aufgabe der Geschäftsstelle der „SoKo Mindestentgelt (SoKoM)“ ist nicht allein daran geknüpft, dass der Landesmindestlohn über dem Bundesmindestlohn liegt. Vielmehr nimmt die SoKoM eine zentrale Funktion bei den Mindestentgeltkontrollen im Rahmen öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge wahr. Dies umfasst u.a. auch die Einhaltung der Tariflöhne nach Maßgabe der sogenannten Entgelttabellen, des Bundesmindestlohns unter Anwendung der Günstigkeitsregelung sowie des Nachunternehmermanagements. Ferner berät die Geschäftsstelle der SoKoM die öffentlichen Auftraggeber zu Mindestentgeltvereinbarungen und spricht im Rahmen der angeordneten Kontrollen Sanktionsempfehlungen aus.

Zu Frage 3:

Ein Anpassungsmehraufwand besteht nicht, da der Bundesmindestlohn eine nicht disponible gesetzliche Mindestentgeltvorgabe ist. Er ist unabhängig vom Landesmindestlohn zwingend einzuhalten. Dies gilt auch für Beschäftigte, die in die unterste Entgeltgruppe des TV-L oder unter den Landesmindestlohn fallen. Dies gilt selbstverständlich auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, für Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen sowie für Zuwendungsempfänger und -empfängerinnen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.